

**Erläuterung zur Änderung der  
„Informationen nach OffenlegungsVO“ vom 01.09.2023**

Stand: 01. September 2023

Geänderte Offenlegungspflichten nach der Offenlegungsverordnung hat eine Anpassung unserer „Informationen nach OffenlegungsVO“ erforderlich gemacht.

Im Abschnitt II.3 und II.5 wurde lediglich das Wort „grundsätzlich“ in den Nachsatz „von denen wir (grundsätzlich) unsere Finanzprodukte beziehen“, eingefügt.

\*\*\*